

## Transport von Sammlerwaffen

Dr. Hans Schoizen und  
Prof. Dr. Frank Thielemann

Die Novellierung des erst wenige Jahre jungen Gesetz zur Neuregelung des Waffengesetzes im April 2008 hat zu deutlichen Verunsicherungen im Zusammenhang mit dem Waffentransport geführt. Aufgrund zahlreicher bei unserem Verband eingehender Anfragen wird im Folgenden zu den entscheidenden Punkten Stellung genommen. Ob die Regelungen im Einzelnen sinnvoll oder zumindest praktikabel sind, mag dahingestellt bleiben. Der Sammler muss sich jedenfalls an die Vorschriften halten.

### Grundsätzliches

Im Sinne der Begriffsbestimmungen der Anlage 1 zum Waffengesetz (WaffG) führt derjenige eine Waffe, der die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt. Damit fällt auch ein Transport (z.B. einer Sammlerwaffe) unter den Begriff des Führens und dieser ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Entsprechend § 12 Absatz 3 Nr. 2 WaffG bedarf es keiner Erlaubnis zum Führen einer Waffe, wenn diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt. Bedürfnisse im Zusammenhang mit Sammlerwaffen dürften unter anderem die Fahrt zu einer Sammlerbörse, -ausstellung, zum Büchsenmacher, zum Funktionstest auf den Schießstand oder zum Sammlerkollegen sein.

### Schussbereite Waffe

Schussbereit meint eine geladene bzw. unterladene Waffe. Als schussbereit gilt also eine Waffe, bei der sich eine Patrone im Patronenlager oder *unmittelbar* unter dem Patronenlager (also nicht irgendwo im Schaft) befindet. Nicht schussbereit ist folglich eine Waffe, bei der lediglich ein Schaftmagazin (wie Abbildung, z.B. bei der Walther G22) geladen ist.

### Zugriffsbereitschaft

In Abschnitt 2 der Anlage 1 erfolgt neuerdings eine Präzisierung hinsichtlich der Zugriffsbereitschaft: Eine Schusswaffe ist zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann. Diese Definition folgt der herrschenden Meinung: Eine Schusswaffe ist zu-

griffsbereit, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z.B. wenn sie in einem Halfter oder in einer bei Militär und Polizei üblichen Spezialtasche getragen oder im unverschlossenen Handschuhfach des PKW mitgeführt wird. Sie darf nicht zugriffsbereit transportiert werden.

Weiter wird klargestellt, dass eine Waffe auf jeden Fall dann nicht *zugriffsbereit* ist, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. Ziel ist es, die Zugriffsmöglichkeit des grundsätzlich Besitzberechtigten für die Zeit des Transportes zu erschweren bzw. einzuschränken, nicht jedoch der Schutz vor einem Zugriff durch unberechtigte Dritte. Letzteres ist nicht notwendig, da sich die zu transportierende Waffe normalerweise im unmittelbaren Einflussbereich des Transporteurs befindet. Ein Behältnis (z.B. ein Waffenfutteral) gilt daher schon dann als *verschlossen*, wenn es mit irgendeinem Schloss (z.B. einfaches Vorhängeschloss) versehen ist, zugeklebt (mit Kleber oder Klebeband), zugeackert (z.B. Transportkarton) oder folienverschweißt ist.

Diese Vorschrift scheint nicht immer praktikabel, zumal in zahlreichen Fahrzeugen sperrige, abschließbare Transportkoffer im Kofferraum gar nicht untergebracht werden können. Auch Kombinationskraftwagen ebenso wie Geländefahrzeuge, Vans, SUVs bzw. Transporter, die oft mit speziellen Gepäcknetz-/Gitterabtrennungen oder sonstigen Kofferraumabdeckungen versehen sind, sollten in der Frage eines ordnungsgemäßen Transportes nicht anders beurteilt werden als andere geschlossene Limousinen.

Um hier jedoch unklaren Situationen vorzubeugen, sollten Fahrzeugkofferräume verschlossen sein und keine Zugriffsmöglichkeit aus dem Fahrzeugraum besitzen, falls darin Waffen transportiert werden. Letztere Bedingung kann man oft selbst mit einigen Handgriffen erfüllen, in dem man von der Kofferraumseite her die Umklappmöglichkeit der Rücksitze und eine eventuelle Skisackdurchreiche mechanisch blockiert.

Im Falle einer Polizeikontrolle ist in gegebenem Fall dringend zu raten, die Form des Waffentransports äußerst genau zu dokumentieren und wenn vorhanden auch mit einer (Handy-) Kamera beweissichernd zu fotografieren.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Jagdscheininhaber zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschließens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz (Jagd-)Waffen ohne Erlaubnis führen und mit

ihnen schießen dürfen. Zudem ist es ihnen gestattet, im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten (z. B. Transport) die Waffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis zu führen (also selbst offen auf der Rücksitzbank eines PKW). Allerdings muss es sich bei der transportierten Waffe dann selbstverständlich um eine jagdlich genutzte Waffe handeln.

### Sonderfall Anscheinswaffen

Grundsätzlich gelten die zuvor gemachten Überlegungen auch für sogenannte Anscheinswaffen, die nicht mehr frei geführt werden dürfen. Mit Anscheinswaffen sind hierbei vor allem funktionsfähige oder unbrauchbar gemachte Schusswaffen (und deren Nachbildungen) gemeint, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von „scharfen Schusswaffen“ haben. Bei der Beurteilung ist nicht auf die Sicht eines erfahrenen Waffenkenners abzustellen, sondern vorrangig auf Aussehen und Größe aus der Perspektive des Laien. Von diesem Führverbot gibt es jedoch generelle Ausnahmen, zum einen für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, um diese Aktivitäten mit entsprechenden Darstellungsmitteln zu ermöglichen und zum anderen für den Transport in einem verschlossenen Behältnis. Letzteres ist im Gegensatz zu scharfen Waffen bedürfnisunabhängig.

Abschließend bezieht sich eine weitere Ausnahme auf den Anscheinswaffenbegriff: Keine Anscheinswaffen sind ex definitione unter anderem Schusswaffen, für deren Führen eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG notwendig ist, da sie waffenrechtlich entsprechend ihrer tatsächlichen Funktionalität behandelt werden. Sinngemäß gilt dieser Ausschluss auch für Gegenstände, die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 WaffG sind oder werden sollen. Der letzte Satz dürfte insbesondere bei öffentlichen Ausstellungen relevant sein, bei denen die zuständigen Behörden zwar für scharfe Sammlerwaffen eine Ausstellungsgenehmigung erteilen können, in Ermangelung jedweder Zuständigkeit jedoch nicht für besitzerlaubnisfreie Anscheinswaffen. In diesem Fall wären diese Gegenstände Dank des Definitions-Ausschlusses – als Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung – erlaubnisfrei ausstellbar.

### Fazit

Die Bundesrepublik besitzt bereits eines der restriktivsten Waffengesetze der Welt. Mit den jetzigen Änderungen, wurden weitere Verschär-

lungen beim Transport eingeführt, die Sammler zusätzlich belasten, obwohl Sammler sich nachweislich besonders gesetzestreu verhalten. Den Autoren ist zumindest kein Fall bekannt, bei dem ein Inhaber einer roten Sammler-WBK seine Waffen während des Transportes als Drohmittel eingesetzt hat. Von daher dürften die Restriktionen keinen Sicherheitsgewinn bringen. Mit Verkündung der Neuregelungen hieß es noch, der Transport in einem verschlossenen Behältnis sei lediglich eine Klarstellung dahingehend, dass dies auf jeden Fall erlaubnisfrei sei. Aber auch die früher gültige Regelung, dass eine (ungeladene) Waffe als nicht zugriffsbereit gilt, wenn sie nicht mit mindestens drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann, hat weiter Bestand. Bis ein entsprechender Musterprozess die Lage höchstrichterlich geklärt hat, sollten Sammler ihre Waffen nicht schussbereit und besser in einem verschlossenen Behältnis, getrennt von Munition, transportieren.

►  
Schussbereitschaft beim G22 nur beim  
Magazin unterhalb des Patronenlagers

